

Amt Elmshorn-Land
Stabsstelle Steuerung und
Selbstverwaltung
Lornsenstraße 52

25335 Elmshorn

**Büro für
Lärminderung + Beratung**
Rotdornweg 4a
22926 Ahrensburg

Tel.: 04102 / 9817 650
Fax: 04102 / 9817 651

nw@blb-wolf.de

Projekt-Nr.:

P003BLB22_2

Ansprechpartner

Dipl.-Ing. N. Wolf
E-Mail: nw@blb-wolf.de

Datum

18.01.2023

Bezug: Waschkau ./ Gemeinde Raa-Besenbek BCL R 3796-20

Stellungnahme von Herrn Kaspar Lehming, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, 25421 Pinneberg, Rübekamp 14-16, Schreiben vom 18.11.2022 cl/bs/ep zum Bebauungsplan Nr. 3, Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 3, Einwendungen/Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Amtsdirektor,

zu den Einwendungen von Herrn RA Kaspar Lehming in Bezug auf unser *“Schalltechnisches Prognosegutachten zur Aufstellung des B-Planes Nr. 3 für den geplanten Bau einer Kindertagesstätte an der Straße Besenbek in Raa-Besenbek“*, Bericht P011BLB20_2, vom 24.03.2022, nehmen wir wie folgt Stellung:

Einwand RA Kaspar Lemming, Schreiben vom 18.11.2022, Seite 10, Pkt. 2 a) Stellungnahme BLB-Wolf:

Die schalltechnische Beurteilung des durch die Kindertagesstätte hervorgerufenen Verkehrslärms auf den öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt nach der TA Lärm. Danach sind Geräusche des An- und Abfahrverkehrs (*im vorliegenden Fall also die Ein- und Ausfahrten in Bezug auf die Kindertagesstätte*) in einem Abstand von bis zu 500 m von der Kita auf öffentlichen Verkehrsflächen (*Nr. 7.4. der TA Lärm*) der Kita zuzurechnen und zu beurteilen. Öffentliche Verkehrsflächen in einer Entfernung von > 500 m sind genehmigungsrechtlich der Kita nicht anzulasten.

Weiter heißt es in der TA Lärm sinngemäß, dass durch den An- und Abfahrverkehr Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung erforderlich werden (bezogen auf den 500 m Abstand), soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Anmerkung: Maßnahmen “organisatorischer Art“ sind dann erforderlich, wenn alle der drei vorgenannten Kriterien erfüllt sind.

BLB-Wolf

Nach der aktuellen "Verkehrstechnischen Untersuchung B-Plan 3 Raa-Besenbek" des Planungsbüros VTT (*Bericht_VU_Raa_41300_BPlan3_V11-2021-10-08_F Version 40300_1.3*) vom 18.02.2022 beträgt die Verkehrsbelastung als DTV-Wert auf der Straße Besenbek 875 Kfz/24 Std für den *Prognosenufall*. Der *Prognosenufall* beschreibt die Verkehrsbelastung für das Prognosejahr 2030, bei einer pauschal angenommenen jährlichen Zunahme von 3%, ohne den Betrieb der Kita. Nach Inbetriebnahme der Kita erhöht sich die Verkehrsbelastung auf der Straße Besenbek dann auf 1240 Kfz/24 Std (*Prognoseplanfall*) mit Betrieb der Kita. Die Belastungen sind in der Tabelle 1, DTV_{ws} der Straßenquerschnitte des VTT Berichtes vom 18.02.2022 zusammengefasst angegeben. Gemäß dem 1. Kriterium der TA Lärm, Nr. 7.4, sind Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung erforderlich, wenn sich die Beurteilungspegel des Verkehrsgeräusches Tag/Nacht ohne die Kita gegenüber dem Betrieb mit der Kita um mindestens 3 dB(A) erhöhen. Eine Erhöhung des Verkehrsgeräusches um 3 dB(A) kann sich nach der Berechnungsgrundlage der RLS19 aber nur ergeben, wenn sich die Querschnittsbelastung auf der Straße Besenbek verdoppelt. Die jüngst aufwendig erstellte Verkehrsuntersuchung des Büros VTT vom 18.02.2022 zeigt, dass sich durch den von der Kita induzierten Kfz-Verkehr auf der Straße Besenbek die Belastung aber nur um gerundet 42 % erhöht. Daraus ergibt sich eine logarithmische Erhöhung des Verkehrslärmpegels um 1,5 dB(A).

Fazit: Das 1. Kriterium der TA Lärm, Nr. 7.4, dass Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung des Verkehrslärms auf der öffentlichen Straße erforderlich sind, wenn sich die Verkehrslärmpegel durch den Betrieb mit der Kita um mindestens 3 dB(A) erhöht, ist damit nicht erfüllt. Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung des durch die Kita induzierten Verkehrslärms auf der öffentlichen Straße sind daher nicht erforderlich.

Einwand RA Kaspar Lemming, Schreiben vom 18.11.2022, Seite 10, Pkt. 2 b) Stellungnahme BLB-Wolf:

Die Beurteilung der durch die geplante Kita an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb von Gebäuden induzierten Geräusche erfolgt im Vergleich der Beurteilungspegel der Kita mit den in der TA Lärm unter Nr. 6.1 aufgeführten Immissionsrichtwerten. Die Zuordnung der Immissionsrichtwerte zu den ausgewählten Immissionsorten in der Nachbarschaft der Kita erfolgt in der Regel, wenn vorhanden, auf der Grundlage von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder in Anlehnung an Darstellungen aus dem F-Plan. Befindet sich ein Immissionsort im Außenbereich, wird ihm in der Regel der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 d) (*Kern-, Dorf- oder Mischgebiet*) zugeordnet.

Anzumerken ist dabei, dass es dem Schallsachverständigen nicht obliegt, eine verbindliche bauliche Einstufung der Wohnnachbarschaft vorzunehmen. Die bauliche Einstufung ergibt sich, wie vorgenannt ausgeführt, aus dem B-Plan oder F-Plan oder erfolgt durch die betroffene Gemeinde.

Fazit: Die in unserer Prognose vom 24.03.2022, Tabelle 4, angegebenen Immissionsorte IO1 bis IO4 befinden sich im unregulierten Außenbereich und wurden daher baulich einem Mischgebiet zugeordnet. Im vorliegenden Fall entspricht das auch der üblichen Genehmigungspraxis.

BLB-Wolf

Einwand RA Kaspar Lemming, Schreiben vom 18.11.2022, Seite 10, Pkt. 2 c) Stellungnahme BLB-Wolf:

Das Geräusch auf dem Kita-Stellplatz ist ursächlich Schwankungen unterworfen. So ergeben sich in den Zeitabschnitten, in denen die Kinder morgens von den Eltern mit dem Pkw gebracht und nachmittags/abends wieder abholt werden, und in den Zeitabschnitten, in denen keine Pkw-Bewegungen auf dem Stellplatz stattfinden, durch das Stellplatzgeschehen in der Höhe unterschiedliche Schallpegel.

Anmerkung zur Beurteilung des Stellplatzlärms: Wie vorstehend erwähnt, erfolgt die Beurteilung des Stellplatzlärms der Kita auf der Grundlage der TA Lärm. Danach ist der der Kita zuzurechnende Lärm auf den 16-stündigen Tageszeitraum von 06.00 bis 22.00 Uhr umzurechnen. Die TA Lärm "kennt" nur einen gemittelten Beurteilungspegel L_r , der wie im vorliegenden Fall bei einem im Mischgebiet gelegenen Immissionsort mit dem Immissionsrichtwert von 60 dB(A) zu vergleichen ist. Als Grundgröße für den Beurteilungspegel L_r dient der A-bewertete zeitliche Mittelungspegel L_{Aeq} , der sich aus dem zeitlichen Verlauf des sich ändernden Schalldruckpegel $L_{AF}(t)$ nach DIN 45641 ergibt. Wann und in welchem Maß ein Geräusch als lästig empfunden wird, hängt dabei auch von der Dauer, der Häufigkeit und dem zeitlichen Verlauf des einwirkenden Geräusches ab. Daher ist der Faktor Zeit bei der Geräuschbeurteilung zu berücksichtigen. Mit der zeitlichen Mittelung wird statt des in zeitlicher Abhängigkeit schwankenden Schallpegels ein fester Wert, nämlich der Mittelungspegel zur Geräuschbeurteilung herangezogen. Die zeitliche Mittelung eines schwankenden Schallpegels über die Bezugszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr liefert einen Wert, der einem zeitlich konstanten Schallpegel dieses Wertes über die Bezugszeit energieäquivalent ist. Die Dauer der schwankenden Geräuscheinwirkung (im vorliegenden Fall der Geräuschverlauf auf dem Stellplatz beim Absetzen und Aufnehmen der Kinder) wird dabei in der Weise berücksichtigt, dass für jede Halbierung/Verdoppelung der Einwirkdauer des Geräusches innerhalb der Bezugszeit ein Abzug/Zuschlag von 3 dB(A) erfolgt. Die Geräuschereignisse werden dabei in 5-Sekundentakte zerlegt und dem einzelnen Zeittakt jeweils der höchste Pegel in dem ausgewerteten Zeittakt zugeordnet (5-Sekunden Taktmaximalpegelverfahren).

Fazit: Die Beurteilung des Lärms vom Kita-Stellplatz wurde richtlinienkonform für den Tageszeitraum von 06.00 bis 22.00 Uhr vorgenommen und enthält keine methodischen Fehler. Der auf den Tageszeitraum umgerechnete Beurteilungspegel entspricht der üblichen durch die Genehmigungsbehörden in Schleswig Holstein geforderten Vorgehensweise.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Ausführungen weiterhelfen konnten. Für Fragen oder zusätzliche Erläuterungen stehen wir Ihnen vollumfänglich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Norbert Wolf

BLB-Wolf

Büro für Lärminderung + Beratung

Büro für
Lärminderung + Beratung
Rotdornweg 4a
22926 Ahrensburg

Inhaber:
Dipl.-Ing. Elektrotechnik
Dipl.-Ing. Umweltschutz und Hygienetechnik Norbert Wolf

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
BIC: NOLADE21HOL
IBAN: DE 49 2135 2240 0189 5090 45
Konto-Nr.: 189509045
St. Nr.: 30/198/60254